

Richtlinien zur Bildung und zur Arbeit des Seniorenbeirates der Stadt Rheinberg

§ 1

Bildung des Seniorenbeirates

1. Die Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt durch den Rat der Stadt.
2. Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens neun Mitgliedern.
3. Die Wahlzeit der Mitglieder des Seniorenbeirates entspricht jeweils einer Ratsperiode. Bis zur Neubestellung durch den jeweils neu gewählten Rat behalten die bisherigen Mitglieder ihre Funktion.
4. Die bisherigen Mitglieder des Seniorenbeirates können sich nach Ablauf der Wahlzeit um eine Wiederwahl bewerben.
5. Weiterhin werden die in Rheinberg im Sozial- und Seniorenbereich tätigen Institutionen sowie Parteien, Kirchen, Vereine und Verbände rechtzeitig vor Beginn der nächsten Wahlperiode aufgefordert, Vorschläge für Mitglieder des Seniorenbeirates zu unterbreiten. Vorschläge von Einzelpersonen oder Bewerbungen von Einzelpersonen sind darüber hinaus möglich.
6. Der Sozialausschuss berät über die Bewerbungen und Vorschläge und trifft eine Vorauswahl. Die eigentliche Wahl erfolgt im Rat in öffentlicher Sitzung.
7. Sofern mehr als neun Vorschläge oder Bewerbungen vorliegen, können die nicht gewählten Personen in eine Reserveliste für die Nachbesetzung ausgeschiedener Mitglieder eingetragen werden.
8. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in sowie eine/n stellvertretende/n Sprecher/in.

§ 2

Grundsätze zur Arbeit des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich, unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Seniorenbeirat trifft so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.
3. Die Sitzungen werden von dem/der Sprecher/in, im Vertretungsfall von dem/der stellvertretenden Sprecher/in einberufen und geleitet.
4. Zu einer weiteren Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Seniorenbeirates dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
5. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
6. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmten Themen angehört werden.

§ 3

Einberufung, Tagesordnung

1. Der/die Sprecher/in lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage.
2. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf volle 8 Tage reduziert werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
3. In den Fällen äußerster Dringlichkeit, kann die Tagesordnung durch Beschluss des Seniorenbeirates in der jeweiligen Sitzung ergänzt werden.
4. Die Sitzungsdauer sollte in der Regel die Zeit von 2 Stunden nicht überschreiten.

§ 4

Verfahren, Niederschrift

1. Der Seniorenbeirat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an eine seiner Arbeitsgruppen (vergl. § 4) verweisen.

Die an eine Arbeitsgruppe verwiesenen Angelegenheiten sind von dieser bis zur nächsten Sitzung zu behandeln. Ist dies nicht möglich, so soll zumindest in der folgenden Sitzung ein Zwischenbericht gegeben werden.

2. Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

3. Über die Sitzungen des Seniorenbeirates sind Niederschriften zu fertigen, die von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

4. Die Niederschriften sind auch allen Stellvertretern, sowie der Stadt Rheinberg zuzustellen.

§ 5

Bildung von Arbeitsgruppen

1. Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit kann der Seniorenbeirat Arbeitsgruppen (AG) zu bestimmten Themen bilden.

2. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in.

3. Sachverständige, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, können hinzugezogen werden.

§ 6

Zusammenarbeit mit der Stadt und anderen Institutionen

1. Der/die Sprecher/in erhält die Einladungen, Beschlussvorlagen und Niederschriften für alle Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Familie und Senioren (bzw. dem jeweils zuständigen Fachausschuss). Der/die Sprecher/in nimmt an den Sitzungen in beratender Funktion teil. Die Unterlagen der weiteren Gremien der Stadt Rheinberg stehen über das Ratsinformationssystem der Stadt Rheinberg zur Verfügung.

2. Der Seniorenbeirat erhält auf Anfrage Unterstützung von sachkundigen Vertretern/innen des Rates und der Verwaltung der Stadt Rheinberg. Er kann schriftlich eigene Anträge, Stellungnahmen an den Rat, die Ausschüsse und an den Bürgermeister stellen.

3. Der Seniorenbeirat arbeitet überdies in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der älteren Mitbürger/innen zu vertreten, eng und vertrauensvoll mit der Stadtverwaltung, dem Rat der Stadt und anderen Institutionen und Stellen, insbesondere denen, die im Bereich der Seniorenarbeit tätig sind, zusammen.

§ 7

Berichterstattung

Der Seniorenbeirat gibt einmal jährlich im Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren (bzw. im jeweils zuständigen Fachausschuss) einen ausführlichen Bericht über seine Aktivitäten ab.

§ 8

Auslegung und Abweichungen

Zweifel über die Auslegung dieser Richtlinien werden von dem Seniorenbeirat mit der Mehrheit aller Stimmberechtigten entschieden.

§ 9

Schlussbestimmung

Jedem Mitglied des Seniorenbeirates und dessen Stellvertreter/in ist eine Ausfertigung der Richtlinien auszuhändigen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft.